

Aktenzeichen: 8 AZR 844/94
Bundesarbeitsgericht 8. Senat

Urteil vom 21. März 1996
- 8 AZR 844/94 -

I. Kreisgericht
Dresden

Urteil vom 11. Juni 1992
- 4 Ca 2754/90 -

II. Landesarbeitsgericht
Chemnitz

Urteil vom 24. August 1994
- 6 Sa 292/94 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Nein
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Abwicklung nach Einigungsvertrag - Zentralinstitut für Arbeitsschutz

Gesetz:

Einigungsvertrag Art. 13, 20 Abs. 1, Anlage I Kapitel XIX
Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1 Abs. 2

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

8 AZR 844/94

6 Sa 292/94 Chemnitz

Verkündet am
21. März 1996

Zeuner,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

U r t e i l

In Sachen

pp.

hat der Achte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 21. März 1996 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Ascheid, die Richter Dr. Müller-Glöge und Dr. Mikosch sowie die ehrenamtlichen Richter Plenge und Schmitzberger für Recht erkannt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Chemnitz vom 24. August 1994 - 6 Sa 292/94 - aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten darüber, ob das Arbeitsverhältnis des Klägers gemäß Art. 20 Abs. 1 Einigungsvertrag in Verbindung mit Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1 Abs. 2 Satz 5 (im folgenden: Nr. 1 Abs. 2 EV) mit Ablauf des 30. September 1991 geendet hat oder durch die vorsorgliche unter Berufung auf Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1 Abs. 4 Einigungsvertrag (fortan: Nr. 1 Abs. 4 EV) ausgesprochene ordentliche Kündigung zum 31. März 1992 aufgelöst worden ist.

Der im Jahre 1930 geborene Kläger war seit dem 8. Juni 1964 beim Zentralinstitut für Arbeitsschutz (ZIAS) in Dresden als Übersetzer und Dokumentarist für die Sprachen russisch, tschechisch, polnisch, slowakisch und bulgarisch beschäftigt. Das ZIAS war die zentrale Einrichtung zur Lösung von Aufgaben auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes für die gesamte ehemalige DDR. Es war juristische Person und Rechtsträger des ihm übertragenen Volkseigentums. Das ZIAS wurde vom Institutsdirektor nach dem Prinzip der Einzelleitung geleitet. Nach dem Strukturplan des ZIAS vom



1. April 1990 gliederte es sich in die Fachbereiche Grundsatzfragen und Technik sowie die Bereiche Wissenschaftlich-technische Information und Personal/Haushalt/Verwaltung. Die Fachbereiche und Bereiche waren wiederum in Fachgruppen untergliedert. Am ZIAS waren zuletzt 167 Mitarbeiter tätig. Der Kläger arbeitete innerhalb der Gruppe "Information/Dokumentation", die dem Bereich 2 zugeordnet war.

Dem Kläger wurde mit Schreiben des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung vom 28. September 1990 mitgeteilt, daß sein Arbeitsverhältnis zum Bund weiterbestehe und von der Möglichkeit eines Aufschubs der Überführungsentscheidung hinsichtlich des ZIAS Gebrauch gemacht werde. Mit Schreiben vom 4. Dezember 1990 teilte der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung dem Kläger mit, daß das ZIAS mit Ablauf des 31. Dezember 1990 aufgelöst und als Außenstelle der Bundesanstalt für Arbeitsschutz in Dresden - Abteilung 7 - eingerichtet werde. Aufgrund der veränderten Aufgabenstellung und der dadurch bedingten Neuorganisation könne ein Teil der Mitarbeiter leider nicht übernommen werden. Das Arbeitsverhältnis des Klägers werde ab 1. Januar 1991 ruhen.

In den dienstlichen Mitteilungen des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung vom 28. Dezember 1990 wurde eine die Auflösung des ZIAS betreffende Entscheidung des Bundesministers vom 30. November/6. Dezember 1990 bekanntgemacht.

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wies mit Erlaß vom 19. Dezember 1990 die Bundesanstalt für Arbeitsschutz



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



in Dortmund an, eine Außenstelle in Dresden zu errichten und diese mit Wirkung vom 1. Januar 1991 zu strukturieren. In den früheren Räumlichkeiten des ZIAS arbeitet nunmehr die Abteilung 7 der Bundesanstalt für Arbeitsschutz. In dieser Abteilung werden 60 ehemalige Mitarbeiter des ZIAS beschäftigt. Die dafür notwendigen zusätzlichen Stellen wurden durch das Haushaltsgesetz vom 27. Juni 1991 geschaffen. Die Aufgabenschwerpunkte der Abteilung 7 gliedern sich wie folgt:

Abteilung 7 Außenstelle Dresden

Koordinierung von Beiträgen, z.B. zum
Arbeitsprogramm, Jahresbericht

Gruppe 7.1 "Technischer Gefahrstoffschutz"

- Erkennen und Abbau spez. Gefahrstoffbelastungsschwerpunkte in den neuen Bundesländern
- Erhebung, Dokumentation und Beurteilung sicherheitstechn. Maßnahmen zur Belastungsminderung
- Gefahrstoffausbreitung und Erfassung
- Mitwirkung bei der Fortentwicklung des technischen Regelwerkes Forschungsanwendung/Aus- und Fortbildung
- Anfragen

Gruppe 7.2 "Lärm- und Vibrationsminderung an Maschinen"

- Erkennen und Abbau von spezifischen Lärm- und Vibrationsbelastungen durch technische Maßnahmen in den neuen Bundesländern
- Entwicklung von Prinziplösungen zur Lärm- und Schwingungsminderung für Maschinen, Arbeitsverfahren und Transportfahrzeuge
- Weiterentwicklung des technischen Regelwerkes zur Lärm- und Schwingungsminderung, Durchführung d. Forschungsanwendung/Aus- und Fortbildung



- 5 -

- Anfragen

Gruppe 7.3 "Gefährdungsanalyse und Abbau von Unfall-
gefahren"
ggf. bezogen auf ausgewählte Problem-
branchen (z.B. Bau):

- Identifizierung und Analyse des spez. Unfallgeschehens und der schweren körperlichen Belastungen in den neuen Bundesländern
- Abbau der Belastungen, insbesondere durch organisatorische Maßnahmen
- Entwicklung von Handlungshilfen zur ganzheitlichen Integration des Arbeitsschutzes (umfassend, nicht nur sicherheitstechnisch!) bei der Einrichtung neuer und der Änderung/Erweiterung alter Anlagen
- Fortentwicklung von Methoden der pro-spektiven Gefährdungsabschätzung
- Mitwirkung bei der Fortentwicklung des technischen Regelwerkes, Forschungsanwendung/Aus- und Fortbildung
- Anfragen
- Abbau spez. Unfallschwerpunkte und schwerer körperlicher Belastungen durch technische Maßnahmen in den neuen Bundesländern
- Entwicklung mechanischer Sicherheits-grenzwerte
- Mitwirkung bei der Fortentwicklung des technischen Regelwerkes, Forschungsanwendung/Aus- und Fortbildung
- Anfragen

Gruppe 7.4 "Arbeitspsychologie"

- Fragen der Arbeitsorganisation, der Arbeitsinhalte und der Pflichten der Arbeitnehmer und der in den Betrieben Verantwortlichen insbesondere zu allen Arbeitsschutzschwerpunkten in den neuen Bundesländern



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
[\(mobile App\)](#)
Über 100.000 Urteile



- Mitwirkung bei der Fortentwicklung des technischen Regelwerkes, Forschungsanwendung/Aus- und Fortbildung
- Anfragen

Gruppe 7.5 "Aus- und Fortbildung, Information"

- Erstellung von Informations- und Fortbildungsmaterialien, Beratung bei der Implementierung von DV-gestützter Arbeitssicherheit in den Betrieben
- Behebung von spez. Informationsdefiziten in den neuen Bundesländern
- Mitwirkung bei der Entwicklung und Erprobung von Anpassungsseminaren für Sicherheitsfachkräfte aus den neuen Bundesländern
- Fortbildungsseminare insbesondere zu spezifischen Arbeitsschutzproblemen in den neuen Bundesländern

Gruppe 7.6 "Verwaltung, Dokumentation, Bibliothek"

- Verwaltung
- Arbeitsteilige Dokumentation mit Dortmund (gem. Sprachwissen, Fachgebieten)
- Führen und Ausbau der erforderlichen Fachbibliothek in Dresden; wechselseitiger Austausch von Fachjournalen und Büchern mit Dortmund
- Fortführung der Datenbank VORAS (Vorschriftenwerk Arbeitsschutz einschl. TGL).

Nachdem der Kläger zunächst die Zahlung einer Abfindung teilweise geltend gemacht hatte, kündigte die Beklagte mit Schreiben vom 18. November 1991, das dem Kläger am 25. November 1991 zuzuging, das Arbeitsverhältnis der Parteien unter Berufung auf Nr. 1 Abs. 4 EV wegen mangelnden Bedarfs vorsorglich zum 31. März 1992.



Mit Schriftsatz vom 10. Dezember 1991 hat der Kläger die Unwirksamkeit dieser Kündigung sowie den Fortbestand des Arbeitsverhältnisses geltend gemacht. Er hat die Auffassung vertreten, das ZIAS sei nicht aufgelöst und abgewickelt, sondern auf den Bund überführt worden. Wesentliche Aufgabenbereiche des ZIAS seien erhalten geblieben und entsprächen denen von der Abteilung 7 der Bundesanstalt für Arbeitsschutz wahrgenommenen Aufgaben. Sein Arbeitsplatz sei nicht weggefallen. Der Kläger hat letztendlich in der Berufungsbeantwortung die ordnungsgemäße Beteiligung des Hauptpersonalrats bestritten.

Der Kläger hat, soweit in der Revisionsinstanz noch erheblich, beantragt:

1. Es wird festgestellt, daß das Arbeitsverhältnis zwischen den Prozeßparteien nicht durch die Regelungen des Einigungsvertrages zur Warteschleife zum 30. September 1991 beendet wurde, sondern darüber hinaus fortbesteht.
2. Es wird festgestellt, daß das zwischen den Prozeßparteien bestehende Arbeitsverhältnis nicht durch die Kündigung der Beklagten vom 18. November 1991, dem Kläger zugegangen am 25. November 1991, zum 31. März 1992 aufgelöst ist, sondern zu unveränderten Bedingungen fortbesteht.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte hat geltend gemacht, der Kläger habe nicht hinreichend dargelegt und unter Beweis gestellt, daß die Auflösungs- und Abwicklungsentscheidung in Wirklichkeit eine Überführungsent-



scheidung gewesen sei. Allein die Weiterverwendung von ehemaligen Mitarbeitern des ZIAS in dessen ehemaligen Räumlichkeiten in Dresden belege für sich allein noch keine Überführung des Instituts. Die Abteilung 7 der Bundesanstalt für Arbeitsschutz sei weder von der Organisation noch vom Umfang der Aufgaben her mit dem aufgelösten ZIAS vergleichbar bzw. identisch. Die eigentliche Entscheidungsebene oberhalb des Abteilungsleiters sei nunmehr in Dortmund beim Hauptsitz der Bundesanstalt für Arbeitsschutz. Die Gruppe 7.1 der Abteilung 7 beschäftige sich mit technischem Gefahrstoffschutz. Dies seien speziell auf die Bedürfnisse der neuen Bundesländer zugeschnittene Aufgaben, die weder vom ZIAS noch von der Bundesanstalt für Arbeitsschutz in dieser Form bis Ende 1990 erfüllt worden seien. Die Gruppe 7.2 der Abteilung 7 beschäftige sich mit schwingungs- und lärmarmem Konstruieren. Diese Aufgabe sei in der Vergangenheit sowie auch derzeit bei der Abteilung 4 Gruppe 4.4 der Bundesanstalt für Arbeitsschutz erledigt worden. Die Gruppe 7.3 der Abteilung 7 beschäftige sich mit Gefährdungsanalyse und Abbau von Unfallgefahren. Diese Aufgaben seien in sämtlichen Gruppen der Abteilungen 2.3 und 2.4 sowie in den Gruppen 1.2 und 1.3 der Abteilung 1 der Bundesanstalt für Arbeitsschutz erfüllt worden. Die Gruppe 7.4 der Abteilung 7 beschäftige sich mit Arbeitspsychologie. Diese Aufgabenstellung sei neu. Eine entsprechende Gruppe habe es weder beim ZIAS noch bei der Bundesanstalt für Arbeitsschutz bis Ende 1990 gegeben. Insbesondere sei diese Gruppe nicht identisch mit der Fachgruppe 1/1 des ZIAS. Die Gruppe 7.5 beschäftige sich mit Information, Aus- und Fortbildung. Diese Aufgabe sei derzeit und auch in der Vergangenheit bei der Bundesanstalt für Arbeitsschutz in der Abtei-



lung 5 Gruppe 5.2 erledigt worden. Für die Informationsverarbeitung sei bei der Bundesanstalt für Arbeitsschutz außerdem die Abteilung 6 Gruppe 6.4 zuständig. Die Gruppe 7.6 der Abteilung 7 beschäftige sich im wesentlichen mit der Verwaltung der Außenstelle. Diese Arbeit sei naturgemäß für die Bundesanstalt für Arbeitsschutz neu. Dokumentation und Bibliothek werde bei der Bundesanstalt für Arbeitsschutz von der Abteilung 6 Gruppe 6.3 erledigt. Einer Weiterbeschäftigung des Klägers stünde entgegen, daß seine Aufgabengebiete mit der Auflösung des ZIAS vollständig weggefallen seien. Es bestehe keinerlei Bedarf mehr an einem Übersetzer oder Dolmetscher. Soweit im Einzelfall Übersetzungsbedarf bestehe, bediene sich die Bundesanstalt für Arbeitsschutz hierfür externer Einrichtungen. Auf die Wirksamkeit der vorsorglich mit Schreiben vom 18. November 1991 ausgesprochenen Kündigung komme es nicht an, weil das Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien zu diesem Zeitpunkt schon beendet gewesen sei. Der zuständige Hauptpersonalrat des BMA sei vor Ausspruch der Kündigung angehört und darauf hingewiesen worden, daß die bisherige Beschäftigungsstelle des Klägers, das ZIAS, weggefallen sei und daß der Kläger in der Abteilung 7 in der Bundesanstalt für Arbeitsschutz nicht weiterbeschäftigt werden könne.

Das Kreisgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision begehrt die Beklagte die Abweisung der Klage.



E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist begründet. Sie führt zur Aufhebung des Berufungsurteils und zur Zurückverweisung (§ 565 ZPO).

A. Das Landesarbeitsgericht hat im wesentlichen ausgeführt:

Das Arbeitsverhältnis der Parteien sei nicht gemäß Nr. 1 Abs. 2 Satz 5 EV aufgelöst worden. Das Arbeitsverhältnis des Klägers habe nicht wegen Abwicklung des ZIAS geruht. Vielmehr sei das ZIAS im Sinne von Art. 13 Abs. 2 EV zumindest in Teilen überführt worden. Die tatsächliche Überführung folge zum einen aus der räumlichen und personellen Kontinuität des ehemaligen ZIAS durch die Abteilung 7 der Bundesanstalt für Arbeitsschutz in Dresden und der auf das Beitrittsgebiet zugeschnittenen Aufgaben unter Beibehaltung der wesentlichen Strukturen. Insbesondere der frühere Tätigkeitsbereich des Klägers "Information/Dokumentation" sei als organisatorische Untereinheit überführt worden. Aus den Gesamtumständen sei zu folgern, daß unter Beibehaltung der sächlichen Mittel, der wesentlichen Strukturen und unter Erhaltung der bisherigen Aufgaben der Tätigkeitsbereich des Klägers in die Bundesanstalt für Arbeitsschutz eingegliedert worden sei.

Die vorsorglich ausgesprochene Kündigung sei gemäß § 79 Abs. 4 BPersVG nichtig. Aus dem Sachvortrag der Beklagten zur Anhörung des Hauptpersonalrats ergebe sich nicht, daß die Behörde dem Personalrat die den Fortfall des Arbeitsplatzes des Klägers belegenden Umstände mitgeteilt habe.



B. Die Ausführungen des Landesarbeitsgerichts halten einer revisionsrechtlichen Überprüfung nicht stand.

I. Das Landesarbeitsgericht hat im Ausgangspunkt zutreffend die ständige Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zu den Voraussetzungen des Ruhens und der Beendigung von Arbeitsverhältnissen nach Nr. 1 Abs. 2 EV zugrunde gelegt. Danach trat das Rufen des Arbeitsverhältnisses nur dann nicht ein, wenn die (Teil-)Einrichtung, in der der Arbeitnehmer vor dem 3. Oktober 1990 beschäftigt war, gemäß Art. 13 Abs. 2 EV auf die Beklagte überführt wurde.

1. Die Überführung einer Einrichtung gemäß Art. 13 EV bedurfte einer auf den verwaltungsinternen Bereich zielenden Organisationsentscheidung der zuständigen Stelle. Diese Überführungsentscheidung konnte eine Einrichtung als ganze oder als eine Teileinrichtung betreffen, die ihre Aufgabe selbständig erfüllen konnte (BAG Urteil vom 3. September 1992 - 8 AZR 45/92 - BAGE 71, 147 = AP Nr. 1 zu Art. 13 Einigungsvertrag). Die Überführungsentscheidung war mangels außenwirksamer Regelung kein Verwaltungsakt (BAG, aaO; BVerwG Urteil vom 12. Juni 1992 - 7 C 5.92 - BVerwGE 90, 220 = ZIP 1992, 1275). Sie konnte formfrei ergehen, also konkludent verlautbart werden.

2. Eine überführungsfähige Teileinrichtung war gegeben, wenn sie ihre Aufgabe selbständig erfüllen konnte. Dies setzte eine organisatorisch abgrenzbare Funktionseinheit mit eigener Aufga-



benstellung und der Fähigkeit zu einer aufgabenbezogenen Eigensteuerung voraus. Die Organisationsentscheidung nach Art. 13 EV war weder personen- noch arbeitsplatzbezogen. Sie betraf funktionsfähige Organisationseinheiten, die vor dem 3. Oktober 1990 die Fähigkeit zu aufgabenbezogener Eigensteuerung und selbständiger Aufgabenerfüllung besaßen.

3. Bei der Feststellung einer organisatorischen Abgrenzbarkeit der Teileinrichtung ist nicht abzustellen auf die für Behörden typischen internen Untergliederungen wie Abteilung, Referat oder Dezernat, die lediglich zu Zwecken der Geschäftsverteilung gebildet werden. Entscheidend ist vielmehr, daß der betroffene Teil als organisatorisch abgrenzbare Funktionseinheit auch nach außen mit einem gewissen Grad an Selbständigkeit handeln konnte, ohne daß ihm damit gleich eigene Rechtspersönlichkeit oder Behördencharakter zukommen müßte. Auf eine entsprechende organisatorische Eigenständigkeit lassen eine eigene interne Geschäftsverteilung sowie eine zumindest teilweise selbständige Wahrnehmung von Dienst- und Organisationsangelegenheiten innerhalb des der betroffenen Einheit zugewiesenen Aufgabenbereiches schließen. Insofern ist die Verwaltungsorganisation der DDR zu beurteilen.

4. Eine Einrichtung oder Teileinrichtung wurde im Sinne von Art. 13 EV überführt, wenn der Träger öffentlicher Verwaltung die (Teil-)Einrichtung unverändert fortführte oder er sie unter Erhaltung der Aufgaben, der bisherigen Strukturen sowie des Bestandes an sächlichen Mitteln (wie Grundstücken, Büro- und Diensträumen sowie Arbeitsmitteln) in die neue Verwaltung eingliederte. Die Überführung erforderte eine auf Dauer angelegte Fortsetzung



- 13 -

der Verwaltungstätigkeit. Wurde die (Teil-)Einrichtung nur vorläufig mit dem Ziele der Auflösung fortgeführt, lag hierin keine Überführung im Sinne von Art. 13 EV (BAG Urteil vom 28. Januar 1993 - 8 AZR 169/92 - BAGE 72, 176 = AP Nr. 3 zu Art. 13 Einigungsvertrag).

5. Wurde bis zu dem nach dem Einigungsvertrag vorgesehenen letztmöglichen Zeitpunkt keine positive, gegebenenfalls auch konkludente Überführungsentscheidung getroffen, trat kraft Gesetzes die Auflösung der Einrichtung ein. Wurde ein überführungsfähiger Teil überführt, erfaßte die Abwicklung den Rest der früheren Gesamteinrichtung. Die Abwicklung diente der Umsetzung dieser Auflösung und war auf die Liquidation der Einrichtung oder der nicht überführten Teile gerichtet. Mit dem Eintritt der Abwicklung war kraft Gesetzes das Ruhen der Arbeitsverhältnisse gemäß Nr. 1 Abs. 2 EV verbunden. Der Übergang eines aktiven Arbeitsverhältnisses konnte nur als gesetzliche Folge der Überführung der Beschäftigungseinrichtung eintreten (BAG Urteil vom 3. September 1992, aaO).

6. Die ruhenden Arbeitsverhältnisse endeten kraft Gesetzes nach Ablauf von sechs bzw. neun Monaten Wartezeit, wenn nicht der einzelne Arbeitnehmer weiterverwendet wurde. Macht ein Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes der ehemaligen DDR geltend, sein Arbeitsverhältnis sei gemäß Nr. 1 Abs. 2 Satz 1 EV auf die Bundesrepublik Deutschland übergegangen und bestehe als aktives fort, hat er die Überführung seiner Beschäftigungs(teil-)einrichtung



darzulegen und gegebenenfalls zu beweisen (BAG Urteil vom 15. Oktober 1992 - 8 AZR 145/92 - BAGE 71, 243 = AP Nr. 2 zu Art. 13 Einigungsvertrag).

II. Die bisherigen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts rechtfertigen nicht die Annahme einer konkludenten Überführungsentscheidung. Das Landesarbeitsgericht hat den Begriff der "Teileinrichtung" verkannt und bei seiner Würdigung wesentlichen Vortrag der Beklagten unberücksichtigt gelassen. Der beiderseitige Parteivortrag muß noch weiter aufgeklärt werden.

1. Das Landesarbeitsgericht hat weder die Annahme, es sei das ZIAS als Ganzes, noch, es sei ein überführungsfähiger Teilbereich, in dem der Kläger beschäftigt war, auf die Bundesrepublik Deutschland überführt worden, durch tatsächliche Feststellungen belegt.

Das Landesarbeitsgericht ist zwar zu Recht davon ausgegangen, daß trotz der ausdrücklichen Abwicklungsentscheidung der Beklagten das ZIAS durch eine konkludent getroffene Entscheidung überführt worden sein kann. Es hat insofern vom Ansatz her zutreffend untersucht, ob das ZIAS durch die Bildung der Abteilung 7 der Bundesanstalt für Arbeitsschutz als Außenstelle Dresden überführt wurde. Im Rahmen dieser Prüfung hat es sich jedoch rechtsfehlerhaft auf einen Vergleich der Bezeichnungen verschiedener Organisationseinheiten beschränkt. Dies entspricht weder der ständigen Rechtsprechung des Senats noch der im Berufungsurteil vorangestellten allgemeinen Aussagen zum Vorliegen einer



Überführung. Insbesondere hat das Berufungsgericht keine Begründung dafür gegeben, aus welchen tatsächlichen Gesichtspunkten zu folgern sei, der frühere Tätigkeitsbereich des Klägers "Information/Dokumentation" sei eine Teileinrichtung im Sinne der bisherigen Rechtsprechung gewesen.

2. Der Senat kann nicht aufgrund der bisherigen tatsächlichen Feststellungen in der Sache selbst entscheiden. Die vorgelegten Organigramme und Aufstellungen geben keine eindeutige Auskunft darüber, ob die wesentlichen Strukturen und Aufgaben des ZIAS durch die Abteilung 7 der Bundesanstalt für Arbeitsschutz übernommen worden sind. Insbesondere sind die der Abteilung 7 und ihrem Leiter verbliebenen Entscheidungsbefugnisse im Vergleich zu denen der ZIAS und ihres Direktors unbekannt. Ebensowenig ist das Verhältnis des früheren Bereiches "Verwaltung/Personal/Haushalt" zur jetzigen Gruppe 7.6 "Verwaltung, Dokumentation, Bibliothek" geklärt. Darüber hinaus ist zwischen den Parteien die Bedeutung der Dienst- und Fachaufsicht der in Dortmund residierenden Abteilung 6 streitig. Insofern wäre maßgebend, ob die frühere Fähigkeit des ZIAS zu einer aufgabenbezogenen Eigensteuerung und selbständigen Aufgabenerfüllung im wesentlichen erhalten geblieben ist. Es genügte nicht, wenn die Abteilung 7 als organisatorisch unselbständiger Teil der Bundesanstalt für Arbeitsschutz handelte. Vielmehr müßten die maßgeblichen Strukturen des ZIAS in ihr wiederzufinden sein, um eine Überführung des ZIAS annehmen zu können.



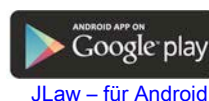
Des weiteren bedürfte der widersprüchliche Vortrag der Parteien zur Erhaltung wesentlicher Aufgaben des ZIAS einer Aufklärung. Dabei würde ein spezifischer Bezug der Aufgabenstellung auf das Gebiet der ehemaligen DDR als Nachweis der Kontinuität nicht genügen. Die Beklagte hat zahlreiche Tätigkeiten aufgeführt, die weggefallen seien. Daher muß zunächst geklärt werden, welche Aufgaben dem ZIAS das Gepräge gegeben haben. Dazu können auch staatliche Funktionen im engeren Sinne nach dem Statut des ZIAS gehören (vgl. die Anordnung über die Errichtung des Zentralinstituts für Arbeitsschutz vom 24. Juli 1964, GBl. DDR II S. 726). Da es um die Frage der Überführung einer konkreten Einrichtung der ehemaligen DDR geht, sind etwaige autorisierte Änderungen der Aufgabenstellung und der Organisation bis zum Beitrittszeitpunkt, insbesondere auch im Verlaufe des Jahres 1990, zu berücksichtigen.

Der bisherigen Aufgabenstellung ist die neue Aufgabenstellung gegenüberzustellen. Dabei können auch unterschiedliche Rechtsgrundlagen des Arbeitsschutzes und unterschiedliche Arbeitsschutzsysteme eine Rolle spielen. Nicht die namentliche Bezeichnung der Aufgabe ist maßgebend, sondern ihr konkreter Inhalt und damit ihr materieller Charakter. Eine nur vorübergehende Änderung der Aufgabenschwerpunkte, insbesondere in Richtung auf die durch die Wiedervereinigung erforderlich gewordene Bestandsaufnahme der arbeitsschutzrechtlichen Situation, kann freilich das Gepräge der Einrichtung kaum entscheidend verändern.

Schließlich ist aufgrund einer Gesamtwürdigung erneut darüber zu entscheiden, ob das ZIAS unter Erhaltung seines Gepräges in die neue Verwaltung eingegliedert wurde.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



3. Nach dem bisher festgestellten Sachverhalt erscheint es nicht ausgeschlossen, daß die Beklagte eine Teileinrichtung des früheren ZIAS überführt hat. Dafür könnten einzelne Organisationsänderungen und der endgültige Wegfall von Teilaufgaben nach den vorgelegten Organigrammen und Aufstellungen sprechen. In diesem Zusammenhang wird weiter zu klären sein, ob die sächlichen Mittel des ZIAS vollständig übernommen worden sind. Es kann von Bedeutung sein, wie sich der Personalbestand nach Zahl und vor allem nach den Funktionen der Beschäftigten entwickelt hat. Auch hierzu ist der Vortrag der Parteien uneinheitlich. Sofern eine Teileinrichtung überführt worden sein sollte, wird es darauf ankommen, ob der Kläger dieser Teileinrichtung angehört hat.

III. Ergibt sich aufgrund der anderweiten Verhandlung, daß das ZIAS insgesamt abgewickelt wurde, ist die Klage hinsichtlich des Antrages zu 1) unbegründet.

1. Die Ruhens- und Befristungsregelungen des Einigungsvertrages sind auch gegenüber dem Kläger als älterem Arbeitnehmer wirksam.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 24. April 1991 (BVerfGE 84, 133) die Regelung des Einigungsvertrages, nach der Arbeitsverhältnisse von Beschäftigten bei abzuwickelnden öffentlichen Einrichtungen zum Ruhen gebracht und befristet werden, nur insoweit als mit dem Grundgesetz unvereinbar und nichtig erklärt, als dadurch die Kündigungsvorschriften des Mutterschutzes durchbrochen werden. Die besondere Lage von Schwerbehinderten,



älteren Arbeitnehmern, Alleinerziehenden und anderen in ähnlicher Weise Betroffenen müsse bei der Besetzung von Stellen im öffentlichen Dienst berücksichtigt werden. Der Staat müsse zur Wiedereingliederung dieser Personen besondere Bemühungen unternehmen und ihnen eine begründete Aussicht auf eine neue Stelle im öffentlichen Dienst bieten.

Wird mit dem Bundesverfassungsgericht davon ausgegangen, daß es zur Weiterverwendung von Arbeitnehmern aus der Warteschleife des Abschlusses von Arbeitsverträgen oder der erstmaligen Berufung in ein Beamtenverhältnis bedurfte, war über die Weiterverwendung gemäß Art. 33 Abs. 2 GG zu entscheiden. Dabei kam den mit der Abwicklung der DDR-Verwaltung betrauten Trägern öffentlicher Verwaltung nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts die Aufgabe zu, die Pflicht des Staates zu besonderem Schutz der Schwerbehinderten, älteren Arbeitnehmer und Alleinerziehenden umzusetzen (vgl. Korinth, Deutsch-deutsche Rechtsfragen und deren praxisgerechte Lösungen, Teil 8/3.4, Seite 15). Zugleich hat das Bundesverfassungsgericht aber ausgesprochen, daß der notwendige rasche Aufbau einer modernen, effektiven und nach rechtsstaatlichen Maßstäben arbeitenden Verwaltung ein überragend wichtiges Gemeinschaftsgut ist (BVerfGE 84, 133, 151), das nach der vom Bundesverfassungsgericht geteilten Einschätzung der Bundesregierung einen Abbau des "erheblich überbesetzten" Personalbestandes erfordert. Angesichts der erdrückenden Aufgabenlast der öffentlichen Verwaltung im Beitrittsgebiet kommt dem verfassungsrechtlich geforderten Leistungsprinzip besondere Bedeutung zu. Wegen des im Interesse der Effizienz der Verwaltung und der öffentlichen Haus-



halte mit einer unverzichtbaren Verwaltungsreform einhergehenden Personalabbaus im öffentlichen Dienst des Beitrittsgebietes ist die vom Bundesverfassungsgericht geforderte "begründete Aussicht" mit den anderen verfassungsrechtlichen Vorgaben in praktischer Konkordanz zu realisieren. Wenn das Bundesverfassungsgericht ausführt, dies müsse bei der Besetzung von Stellen angemessen berücksichtigt werden, legt es ein im Rahmen des der einstellenden Behörde zukommenden Beurteilungsspielraumes zu berücksichtigendes Kriterium, aber keinen Einstellungsanspruch einzelner fest. Hieraus kann die Pflicht zum Abschluß eines konkreten Arbeitsvertrages nur dann folgen, wenn jede andere Entscheidung rechtswidrig wäre. Lügen diese Voraussetzungen vor, bestünde ein Anspruch des im Wartestand befindlichen Beschäftigten auf erstmalige Berufung in ein Beamtenverhältnis oder Abschluß eines Arbeitsvertrages. Jedoch wäre der Eintritt des Ruhens des vor dem 3. Oktober 1990 begründeten Arbeitsverhältnisses gemäß Nr. 1 Abs. 2 Satz 2 EV hiervon unberührt geblieben (BAG Urteil vom 28. Januar 1993, aaO).

2. Der Fortbestand des Arbeitsverhältnisses über den 30. September 1991 hinaus kann sich nicht aus einer fehlerhaften Auswahl der weiterbeschäftigten Arbeitnehmer ergeben. Die kraft Gesetzes eingetretenen Folgen der Abwicklung blieben selbst dann unberührt, wenn ein Anspruch auf Abschluß eines konkreten Arbeitsvertrages bestanden hätte (vgl. Senatsurteile vom 28. Januar 1993, aaO, zu III der Gründe; vom 23. September 1993 - 8 AZR 336/92 -, nicht veröffentlicht, zu B II 4 der Gründe; vom 21. Juli 1994 - 8 AZR 587/92 -, nicht veröffentlicht, zu B II 4 der Gründe,



vgl. auch zu B III 2 b der Gründe; vom 21. Juli 1994 - 8 AZR 79/93 -, nicht veröffentlicht, zu B II 5 der Gründe).

IV. Sollte die anderweite Verhandlung ergeben, daß das ZIAS insgesamt oder eine Teileinrichtung, in der der Kläger beschäftigt war, auf die Bundesrepublik Deutschland überführt wurde, wird das Landesarbeitsgericht über die vorsorglich ausgesprochene ordentliche Kündigung zu befinden haben. Dabei wird es berücksichtigen müssen, daß dem Personalrat die Gründe der beabsichtigten Kündigung mitzuteilen sind, die nach der Vorstellung der Dienststelle den Kündigungsgrund ausmachen (ständige Rechtsprechung, vgl. nur BAG Urteil vom 26. Oktober 1995 - 2 AZR 1026/94 -, zur Veröffentlichung bestimmt, zu II 2 c der Gründe). Sollte die Beklagte lediglich die nach ihrem Vortrag dem Hauptpersonalrat mitgeteilten Erwägungen angestellt haben, würde dies nicht die Unwirksamkeit der Kündigung gemäß § 79 Abs. 4 BPersVG nach sich ziehen. Die Beklagte hätte ihren Kündigungsgrund dem Hauptpersonalrat mitgeteilt. Allerdings wäre die Beklagte im vorliegenden Rechtsstreit darauf beschränkt, das Vorliegen des Kündigungstatbestandes gemäß Nr. 1 Abs. 4 EV allein mit diesem dem Hauptpersonalrat mitgeteilten Sachverhalt zu begründen.

Ascheid

Müller-Glöge

Mikosch

Plenge

E. Schmitzberger



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS